

II-1980 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

19. Nov. 1969
Präs.: _____ No. 14471

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Scrinzi, Zillinger und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung,
betreffend ao. Ruhegenuß für Offiziere des Ersten Weltkrieges.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde eine große Zahl österreichischer Offiziere abgebaut und mit wertlosen Inflationss kronen abgefertigt. Vor einigen Jahren ließ die Bundesregierung endlich Ge nöglheit erkennen, den wenigen noch lebenden Offizieren, die die oben erwähnte Behandlung seinerzeit halten hinnehmen müssen, unter der Voraussetzung von 10 enrechenbaren Dienstjahren einen ao. Ruhegenuß zuzuerkennen. Die damit verbundenen Gesamtkosten wurden auf 4,75 Millionen geschätzt, und der frühere Finanzminister, Dr. Schmitz, nannte diese Summe einen für den österreichischen Staat durchaus tragbaren Bagatellbetrag. Im Jahr 1966 haben etwa 260 ehemalige Offiziere entsprechende Gesuche um Zu erkennung eines ao. Ruhegenusses abgegeben.

Die vom Bundesministerium für Finanzen für die Bearbeitung dieser Anträge ausgearbeiteten Richtlinien führten zu einer ungerechtfertigten Differenzierung und zwar dergestalt, daß die Gruppe 'Militärakademiker und Kadettenschüler' gegenüber den Gruppen 'aktivierte Reserveoffiziere' und 'späleptilierte Offiziere' eine bevorzugte Behandlung erfuhr. Während die Ansuchen von Angehörigen der erstgenannten Personengruppe wohlwollend bzw. im Sinne der seinerzeitigen Zusagen erledigt wurden, hat man bei den beiden anderen Gruppen einen sehr kleinlichen Maßstab angelegt - dies mit dem Ergebnis, daß ungefähr hundert Gesuchsteller nach dreijährigem Warten einen ablehnenden Bescheid erhalten.

Mit vollem Recht fühlen sich die Einjährig Freiwilligen, deren Ausbildung (Mittelschule) im Vergleich mit jener der Kadettenschüler für den Staat mit ungleich geringeren Kosten verbunden war, durch eine derartige Vergangewisse diskriminiert. Bereits das Vorhandensein eines geringfügigen Einkommens wurde als Begründung

-2-

für die Ablehnung eines so. Ruhegenusses herangezogen, was naturgemäß zu zahlreichen Härtefällen geführt hat. In diesem Zusammenhang werden nachstehend zwei besonders krasse Beispiele angeführt:

- + Ein Major a.D. in Graz. Er lebt mit seiner Frau von einer Notstandsunterstützung, die ihm die Gemeinde gewährt. Die Gattin, die als Krankenpflegerin beschäftigt war, ist seit 1. November 1969 stillungslos. Das von diesem Ehepaar bisher bewohnte Untermietzimmer wurde zum 31.12.d.J. gerichtlich gekündigt. Das Ansuchen dieses Majors auf Zuwendung eines so. Ruhegenusses wurde abgelehnt.
- + Ein Oberlouftnunt a.D. in Oberdrauburg, Kärnten. Ihm wurde vom Bundesministerium für Landesverteidigung mitgeteilt, daß er für die Errreichung des so. Ruhegenusses um 8 Tage zu wenig gedient hätte. Tatsächlich aber weist dieser Offizier mit Einbeziehung der Kärntner Abwehrkämpfe, deren Anrechenbarkeit wohl außer Streit stehen sollte, eine Dienstzeit von 10 Jahren, 11 Monaten und 22 Tagen auf. Auch sein Ansuchen wurde abgelehnt.

Die Fraktion der FPÖ-Abgeordneten zum Nationalrat ist selbstverständlich in beiden oben genannten Fällen bereit, die Namen und Anschriften der Betroffenen bekanntzugeben, falls eine neuerrliche Überprüfung zugesagt wird.

Eine neuerrliche Überprüfung muß jedoch hinsichtlich aller negativ erledigten Ansuchen, bei denen mindestens 10 anrechenbare Dienstjahre nachgewiesen werden können, mit Nachdruck gefordert werden und zwar nach der Maßgabe, daß die gegenwärtig bestehende Diskriminierung vieler ehemaliger Offiziere beseitigt wird, und ferner, daß das vorhandene Einkommen, welches ja in der Überwiegenden Zahl der Fälle geringfügig ist, bei der Entscheidung über die Gewährung eines so. Ruhegenusses außer Betracht bleibt.

Es steht einem Staat, der (wie auch aus dem Bundesveranschlag für das Jahr 1970 ersichtlich) beträchtliche Summen für ausländische Förderungsverhöben zur Verfügung stellt, schließlich an allen Offizieren mit dem Hinweis auf fehlende Budgetmittel den verdienten Ruhegenuß zu verweigern.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung die

Anfrage:

- 1) Sind Sie bereit, eine nochmalige generelle Überprüfung der gegenständlichen Ansuchen zu veranlassen?
- 2) Wenn ja, werden Sie sich beim Herrn Bundesminister für Finanzen für eine entsprechende Verbesserung der seinerzeit ausgearbeiteten Richtlinien einsetzen?
- 3) Wird diese Angelegenheit mit der gebotenen Dringlichkeit behandelt werden?

Wien, 19.11.1969